

## Liebe Kolleg:innen,

in unserem März-Info haben wir als Ihr Hauptpersonalrat wichtige Mitteilungen zu verschiedenen Themen für Sie zusammengestellt.

### Finanzielle Mittel für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen in Zusammenhang mit AO-SF - Gutachten

Im Rahmen von AO-SF - Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung können bei Elterngesprächen Verständigungsprobleme aufgrund herkunftsbedingter Sprachunterschiede bestehen. Diese können mitunter nur durch den Einsatz qualifizierter Fachkräfte für Übersetzungen gelöst werden. Eine gute Verständigungsgrundlage trägt in hohem Maße dazu bei, den Eltern das Verfahren transparent zu machen und das Pädagogische Gutachten rechtssicher zu gestalten.

Seit mehreren Jahren stehen für entsprechende Übersetzungsleistungen finanzielle Mittel zur Verfügung. Bei der Beantragung dieser Gelder ist zu beachten, dass die Eltern längstens vor 5 Jahren zugewandert sein dürfen.

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf das Vorhandensein der Gelder und auf unser Info von März 2022 hinweisen.

Die Beantragung der Leistungen ist regional unterschiedlich geregelt. Wir empfehlen, sich ggf. an die untere Schulaufsicht zu wenden.

### Inflationsausgleichsprämie bei Elternzeit

Im Juni 2024 haben wir darüber berichtet, dass zu den Ergebnissen der Tarifverhandlungen Ende des Jahres 2023 u. a. die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gehörte. Die Zahlungen waren an Bedingungen geknüpft (siehe HPR-Info Juni 2024), Beschäftigte in Elternzeit erfüllten diese Bedingungen nicht.

Das Arbeitsgericht Essen sah dies anders: Mit Urteil vom 16.04.2024 hatte es entschieden, dass auch während der Elternzeit bzw. während einer Teilzeit in Elternzeit Ansprüche auf die vollen Inflationsausgleichszahlungen bestehen. In der Zwischenzeit wurde dieses Urteil vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 14 SLa 303/24) aufgehoben. Nun wird das Bundesarbeitsgericht entscheiden.

Unabhängig von der letztinstanzlichen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts können tarifvertragliche Vereinbarungen und arbeitsgerichtliche Entscheidungen nicht unmittelbar auf Beamt:innen übertragen werden. Ein Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie bei Elternzeit erscheint für Beamt:innen somit unwahrscheinlich.

Seite 1 von 2



Beate Damm  
Geschäftsführung



Birgit Dinnessen-Speh  
Geschäftsführung



Bettina Marzinik  
Vorsitzende



Heiko Rüttermann  
1. Stellv. Vorsitzender



Sonja Gandras-Gerrards  
2. Stellv. Vorsitzende

## Verlängerung der Regelungen zur Entfristung laut Handlungskonzept Unterrichtsversorgung

Die Regelungen zur Entfristung im Handlungskonzept Unterrichtsversorgung von Dezember 2022 sind **bis 30.04.2028** verlängert worden.

### Voraussetzungen für die Entfristung

#### Die Lehrkraft muss:

- mindestens über einen **Bachelorabschluss** einer Hochschule oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen,
- sich derzeit in einem **befristeten Beschäftigungsverhältnis** als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden,
- eine **Unterrichtserfahrung** von mindestens **drei Jahren** im öffentlichen Schuldienst oder im Ersatzschuldienst des Landes NRW nachweisen können (mindestens eine halbe Stelle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren),
- für eine Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis **geeignet** sein.

#### Zusätzlich muss die Bezirksregierung:

- über eine **freie und besetzbare Stelle** für eine Lehrkraft verfügen,
- nachweisen, dass der **Personalbedarf** an der Schule **nicht anderweitig gedeckt** werden kann.

## Antragstellung und Entscheidungsverfahren

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die befristet beschäftigte Lehrkraft **einen Antrag auf Entfristung** bei der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg stellen.

Die **Schulleitung** muss eine Stellungnahme abgeben, in der sie u. a. die Eignung der Lehrkraft für ein Dauerbeschäftigungsverhältnis bewertet.

Es besteht jedoch **kein Anspruch** auf eine Übernahme. Die endgültige Entscheidung trifft die **Bezirksregierung**, die das Ergebnis der antragstellenden Lehrkraft mitteilt.

**Bei Fragen können Sie uns gerne anrufen oder uns per Mail kontaktieren.**